

# RS Vwgh 1998/6/22 97/17/0439

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1998

## Index

14/02 Gerichtsorganisation

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

ASGG §66 Abs1;

ASGG §77 Abs1;

ASGG §79;

GEG §1 Z5;

GEG §2 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Kostenersatzpflicht des Versicherten hinsichtlich der ihm ausbezahlten Gebühr iSd § 79 ASGG ist nicht vorgesehen. Vielmehr hat gem § 77 Abs 1 Z 1 ASGG der Versicherungsträger die Kosten, die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen. Ein Ersatz der Versichertengebühr (laut dem in § 77 Abs 1 ASGG vorbehaltenen § 79 legcit), die der Bund ausgelegt hat, an diesen kommt daher nicht in Frage und ist auch in § 79 ASGG nicht vorgesehen. (Ein Fall des § 77 Abs 3 ASGG liegt hier nicht vor).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170439.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)